



Blick vom Bürgenstock auf Luzern

Flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften – Was ist zu tun?

Ab dem 1. Januar 2023 gelten neue Bestimmungen beim Aktienrecht. Um von der Flexibilität des neuen Rechts zu profitieren, müssen die Gesellschaftsstatuten und Reglemente geprüft und überarbeitet werden.

Mit der Revision des Aktienrechts werden per 1. Januar 2023 neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften eingeführt. So wird es ein neues Rechtsinstrument geben: Das Kapitalband. Der Verwaltungsrat kann künftig während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) verändern. Neu soll zudem das Aktienkapital auch in ausländischer Währung geführt werden können.

Existierende Gesellschaftsstatuten nutzen die Flexibilität des neuen Rechts oft nicht aus oder enthalten Bestimmungen, die dem neuen Recht nicht entsprechen. In diesem Fall ist es ratsam, die Statuten dahingehend anzupassen.

Weiter sind neu digitale Technologien bei der Durchführung von Generalversammlungen erlaubt. Generalversammlungen können per Videokonferenz, an verschiedenen Orten und selbst im Ausland abgehalten werden, sofern die Ausübung der Aktionärsrechte nicht erschwert werden.

Universalversammlungen können neu elektronisch oder in Schriftform durchgeführt werden. Um virtuelle GVs und solche im Ausland durchzuführen, sollten die Statuten bereits 2022 entsprechend angepasst werden.

Ferner wurden bereits per 1. Januar 2021 im Rahmen der Aktienrechtsrevision Geschlechterrichtwerte sowie strengere Transparenzregeln für Unternehmen eingeführt, die in der Rohstoffförderung tätig sind:

- Die Geschlechterrichtwerte verlangen, dass bei grossen börsenkotierten Unternehmen grundsätzlich beide Geschlechter mindestens zu 30% im Verwaltungsrat und mindestens zu 20% in der Geschäftsleitung vertreten sind.
- Die Transparenzregeln im Rohstoffsektor verpflichten Schweizer Unternehmen, die in der Rohstoffförderung tätig sind, Zahlungen an staatliche Stellen ab CHF 100'000 pro Geschäftsjahr offenzulegen. Die Offenlegungspflicht gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2022.

Sollten Sie Fragen zum neuen Aktienrecht haben, sind wir gerne für Sie da und unterstützen und beraten Sie bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen.

URS ODERMATT
Managing Partner
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser**

Das laufende Jahr beschert uns einen Rekordsommer mit Temperaturhöchstwerten. Da denke ich unweigerlich an unsere Gletscher, die rekordverdächtig dahinschmelzen. Für diese Hitze haben wir Ihnen ein wenig Lektüre: Im Leitartikel widmen wir uns dem revidierten Aktienrecht. Was ist vorzukehren, damit von den neuen flexibleren Bestimmungen profitiert werden kann? Sehr interessant ist auch der Artikel zur MWSt-Kontrolle. Kann man sich auf die Feststellungen der Revisoren verlassen? Das Bundesgericht hat dazu einen Entscheid gefällt. Wie beim Aktienrecht gibt es auch Neuerungen beim Erbrecht. Eine Überarbeitung der letztwilligen Verfügung muss allenfalls angedacht werden.

Ich wünsche Ihnen viele Erkenntnisse beim Lesen und behalten Sie einen kühlen Kopf.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Was ist ein unterjähriger Abschluss?

Ein Unternehmen ist nicht immer über das ganze Jahr gleich ausgelastet. Saisonale Schwankungen gehören dazu. So kann es sinnvoll sein, sich über den passenden Zeitpunkt des Abschlussstichtages Gedanken zu machen. Ein typisches Beispiel sind Wintersportanlagen: der 31. Dezember ist in der Mitte der Saison und wird selten als Bilanzstichtag gewählt.

Ein Geschäftsjahr muss in der Regel 12 Monate umfassen, jedoch nicht dem Kalenderjahr entsprechen. Grundsätzlich ist **jedes Datum als Abschluss-Stichtag** zulässig.

Ein passender Abschluss-Stichtag kann bei der Gründung gewählt werden, ein Wechsel zu einem anderen Abschlussdatum ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Bei der ersten Anwendung eines neuen Abschlussdatums resultiert ein Rumpfsjahr - das Geschäftsjahr hat weniger als 12 Monate - oder ein Langjahr - mehr als 12 Monate.

Auf die Buchführung hat die Wahl des Abschlussstichtages Einfluss: Je weniger Geschäftstätigkeit an einem Bilanzstichtag das Unternehmen hat, desto einfacher sind die Abgrenzungen vorzunehmen. In den meisten Fällen führen die Löhne und Sozialversicherungsabrechnungen zu mehr Aufwand, da sie an das Kalenderjahr gebunden sind.

STEUERBERATUNG

Kann man sich auf das Resultat einer MwSt-Kontrolle verlassen?

Ein ausländisches Unternehmen registrierte sich ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen und vermietete Kunstwerke aus der Kunstsammlung des Unternehmens. Bei einer Kontrolle im Jahre 2004 durch die eidg. Steuerverwaltung stellte der Kontrolleur fest, dass es sich bei der gewählten Struktur um eine sachgerechte Lösung handelt. 2014 kontrollierte die Steuerverwaltung das Unternehmen nochmals und erachtete die Struktur, die 2004 noch als sachgerecht galt, als Steuerumgehung.

Das Unternehmen gelangte mit einer Beschwerde an das Bundesgericht und verlor den Prozess. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid damit, dass der blosser Umstand, dass die Steuerbehörde etwas bei einer Kontrolle nicht beanstandet, ohne dabei der steuerpflichtigen Person konkrete Aussagen oder Zusicherungen betreffend die künftige steuerliche Behandlung der Gestaltung zu machen, nicht bedeutet, dass sie in Zukunft die Situation nicht auch hinterfragen kann. Der Steuerbehörde soll offenstehen, bei jeder weiteren Kontrolle die Situation neu zu beurteilen. Es liege an den Steuerpflichtigen sich zu informieren und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine korrekte Besteuerung zu gewährleisten.

Dies bedeutet für die steuerpflichtigen Unternehmen, dass sie sich **nicht auf das Ergebnis einer Kontrolle verlassen können** und sich bei Unsicherheiten mit einer **konkreten Anfrage an die Steuerverwaltung** in Bern wenden müssen.

(Quelle: 2C_263/2020 vom 10. Dezember 2021)

Muss für den Bezug von Vorsorgegeldern die selbständige Tätigkeit lukrativ sein?

Das Steueramt des Kantons Solothurn gelangte ans Bundesgericht, weil es nicht einverstanden war mit einem kantonalen Gerichtsentscheid. Es war der Ansicht, dass der Kapitalbezug aus der Pensionskasse eines Steuerpflichtigen nicht rechtens war, da er gemäss dem Steueramt nicht wirklich selbständig war. Das Steueramt bemängelte, dass der Steuerpflichtige zu wenig Zeit für seine Selbständigkeit aufwende und er zu wenig Gewinn erwirtschaftete.

Das Bundesgericht entschied, dass es nicht relevant sei, wie viel der frei gewordenen Kapazität der Steuerpflichtige auf seine neu aufgenommene selbständige Erwerbstätigkeit aufwendet. Er ist frei, mit welcher Intensität er dieser Beschäftigung nachgeht und wie er diese organisieren möchte.

Auch besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Investition des freigewordenen Vorsorgegeldes in das Geschäftsvermögen oder zu einer Mindestdauer der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Dabei erwähnt das Bundesgericht, dass die Steuerbehörden bei der Beurteilung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder aufgenommen wurde, nicht an die Beurteilung der Vorsorgeeinrichtung gebunden sind. Der Steuerpflichtige bekam vom Bundesgericht Recht.

(Quelle: BGE 2C_217/2021 vom 4.11.21)

Welche steuerlichen Folgen hat Homeoffice im Ausland?

Homeoffice im Ausland ist weit verbreitet. Doch wie sieht es steuerlich aus, wenn der Mitarbeitende im Ausland für das in der Schweiz ansässige Unternehmen arbeitet?

Einzig die sogenannte „Monteurklausel“, oder auch **183-Tage-Regel** regelt die kurzfristige Mitarbeiterentsendung in einen anderen Staat. Hält sich der Mitarbeitende weniger als 183 Tage im Gastland auf und wird sein Lohn vom Unternehmen in der Schweiz bezahlt, so wird er nur von der Schweiz besteuert. In den 183 Tagen sind alle Aufenthaltstage inbegriffen, also auch Krankheits- und Ferientage und Wochenenden.

Bei jedem Staat ist der Einzelfall zu prüfen, da vielfach das Doppelbesteuerungsabkommen nicht reicht.

Schlaumeierei ohne Beweise erfolglos

Ein Steuerpflichtiger erwarb im August 2010 ein Grundstück für CHF 730'000 und verkaufte dieses im März 2011 mit einem Gewinn von CHF 870'000. Er deklarierte einen Renovationsaufwand von CHF 595'000, der die Grundstückgewinnsteuer mindern sollte. Als Beweis für die Renovationsarbeiten reichte er Rechnungen von Handwerkern in der vollen Höhe von CHF 595'000 ein. Diese Rechnungen dienten gleichzeitig als Barquittungen für das erhaltene Geld. Das Gericht anerkannte diese Quittungen nicht als Nachweis für die Zahlungen.

Eine Besichtigung der Liegenschaft von Experten ergab, dass keinerlei Renovationsarbeiten vorgenommen wurden. Der Steuerpflichtige hatte die Grundstückgewinnsteuer in vollem Umfang zu bezahlen.

Korrekte Buchführung der Kassenbestände

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollten täglich oder wöchentlich erfasst und alle Belege abgelegt werden. Für jede Buchung muss ein Beleg vorliegen.

Die Aufzeichnungen des Kassenbuchs dürfen gemäss Steuerverwaltung nicht veränderbar sein. Deshalb darf das Kassenbuch nicht direkt in Excel geführt werden. Alternativ können Vorlagen ausgedruckt und von Hand geführt werden.

Regelmässig ist ein Kassenzettel durchzuführen, mit dem ermittelt wird, ob der tatsächliche Bargeldbestand mit dem Kassenbuch übereinstimmt.

Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken (inklusive Steuer) müssen keine Angaben über den Empfänger enthalten. Das gleiche gilt für Coupons von Registrierkassen.

Eine Kasse darf in der Buchhaltung nie negativ sein. Bei einem negativen Saldo gehen die Steuerbehörden davon aus, dass nicht sämtliche Umsätze verbucht wurden und rechnen diesen Umsatz unter Umständen entsprechend auf.

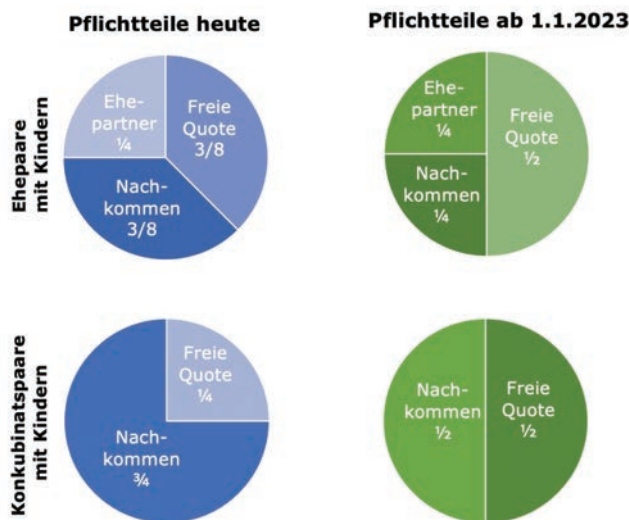
UNTERNEHMENSBERATUNG

Das revidierte Erbrecht ab 1. Januar 2023

Der Bundesrat hat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Die neuen Bestimmungen werden für alle Todesfälle ab 1.1.2023 Anwendung finden. Dies unabhängig davon, ob bereits vor Inkrafttreten der Revision ein Testament verfasst oder ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Mit dem neuen Recht können Erblasserinnen und Erblasser künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Neu gilt:

- Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen auf 1/2 ihres gesetzlichen Erbteils
- Abschaffung des Pflichtteils der Eltern

Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten/des eingetragenen Partners bleibt unverändert bei 1/2 seines gesetzlichen Erbteils.



Nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge gültig, was im Einzelfall zu heiklen Fragen führen kann. Insbesondere dann, wenn bestimmte Formulierungen in der Nachlassplanung darauf schliessen lassen, dass die Erblasserin bzw. der Erblasser unter revidiertem Recht anders verfügt hätte.

Jetzt bietet sich die Gelegenheit, seine Nachlassplanung zu überdenken und anzupassen.

Indexklausel bei Geschäftsmieten beachten

In den vergangenen Jahren fanden die Klauseln in Geschäftsmietverträgen, die den Mietzins an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt haben, wenig Beachtung. Der Grund lag in der tiefen Teuerung, die jetzt rasant steigt und sich in den Mietkosten der Mieter niederschlägt.

Streitig wird die **Indexerhöhung**, wenn der Vermieter die Anpassung verzögert und rückwirkend eine Mietzinserhöhung verlangt, was nicht erlaubt ist. Nachforderungen sind unzulässig.

Für eine Mietzinserhöhung hat der Vermieter zwingend das **amtliche Formular** zu verwenden. Ohne amtliches Formular ist die Erhöhung nichtig, d.h. der bisherige Mietzins gilt weiter. Hat der Geschäftsmieter die Erhöhung bezahlt ohne dass der Vermieter das amtliche Formular verwendete, so hat der Mieter Anspruch auf Rückerstattung.

Als Zeitpunkt für die Indexmietzinserhöhungen sollten die Parteien einen festen Termin pro Jahr festlegen.

Wann sind Nachmieter zumutbar?

Die Tauglichkeit eines Nachmieters liegt vor, wenn er zahlungsfähig und zumutbar ist. Eine ausländische Nationalität und der Status als Asylbewerber führen für sich alleine nicht zur Unzumutbarkeit als Nachmieter. Hingegen müssen soziale Dienste die Mietzahlungen und das Mietzinsdepot bei Sozialhilfeempfänger mittels Kostengutsprache garantieren. Eine Trennung oder eine bevorstehende Scheidung stellt bei einem tiefen Mietzins und der Tatsache, dass auch bei zu leistenden Unterhaltszahlungen das betriebsrechtliche Existenzminimum verbleibt, ebenfalls keinen Unzumutbarkeitsgrund dar.



Blick von der Rigi Richtung Alpnacher- und Sarnersee

TREUHAND

Online-Gesuche für Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung

Unternehmen, die in den Jahren 2020 und 2021 im summarischen Verfahren Kurzarbeitsentschädigung abgerechnet haben, können ein Gesuch auf Überprüfung ihrer Ansprüche für diesen Zeitraum stellen. Aufgrund eines Bundesratsentscheids kann für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil geltend gemacht werden. Unternehmen können ab dem 7. Juli 2022 entsprechende Gesuche via eService auf dem Portal arbeit.swiss einreichen.

Die betroffenen Unternehmen werden vom SECO per Brief darüber informiert, wie sie ein Gesuch konkret stellen können und welche Informationen dafür einzureichen sind.

Muss Untermiete als Einkommen versteuert werden?

Mieteinnahmen für ein Haus oder eine Ferienwohnung sind steuerbar. Bei der Untermiete, die **keinen Ertrag** für den Vermieter darstellen darf, handelt es sich um eine Kostenüberwälzung. Der Vermieter zahlt weniger Miete und muss deshalb die Einnahmen nicht als Einkommen versteuern. Anders wäre es, wenn die Einnahmen aus der Untervermietung höher sind als die Miete im Hauptmietverhältnis.

Wann verjähren Ferienguthaben von Mitarbeitenden?

Das Bundesgericht hat bereits vor einige Zeit entschieden, dass Ferien nicht verwirken, wenn sie von einem Mitarbeitenden nicht im Dienstjahr, in welchem sie anfallen, bezogen werden. Nicht bezogene Ferienguthaben verjähren nach 5 Jahren. Die **Fälligkeit** der Ferien tritt am letzten Tag ein, an dem die restlichen nicht bezogenen Ferientage noch während dem laufenden Dienstjahr bezogen werden könnten und ist für jedes Dienstjahr erneut zu bestimmen.

Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass der Mitarbeitende seine Ferien bezieht und ist verantwortlich, wenn der Anspruch bei Nichtbezug viel später geltend gemacht wird.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhauserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Schilfweg 20
6402 Merlischachen

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.